

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0166

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1995

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 81/01 Wasserrechtsgesetz

#### Norm

AVG §8;

VwRallg;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §112 Abs2;

WRG 1959 §112;

WRG 1959 §138;

## Rechtssatz

Daran, daß in einem Fristerstreckungsverfahren gemäß§ 112 WRG nur dem Bewilligungswerber Parteistellung zukommt, nicht aber Dritten (Hinweis E 28.4.1980, 1856/78; E 21.5.1985, 85/07/0049), vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Konsensinhaber Maßnahmen vorgenommen hat, für die keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, da durch die Fristverlängerung nur die wasserrechtlich bewilligten Vorhaben erfaßt werden, nicht aber Maßnahmen, für die eine solche Bewilligung nicht vorliegt.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070166.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at